

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 6 (1930-1931)

Heft: 4

Artikel: Die Behandlung der Verwundeten und Kriegsgefangenen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d’Edition „Le Soldat Suisse“

Geschäftssitz: — Siège social: Rigistrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.50 pro Jahr u. Fr. 1.— für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.— par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.50 par an et fr. 1.— p. la police d'ass.
Ausland (ohne Versicherung) Fr. 9.— pro Jahr + Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Parait chaque quinzaine, le jeudi

Redaktion - Rédaction E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telephon 57.030 und 29.761 (privat)
Ier Lieut. Dunand, Ch. de l'Escalade 8, Genève, Téléphone Genève 50.781

Administration und Verlag: Bolleystr. 30, Postfach Zürich 13, Oberstrass - Telephon 44.210, Postcheck-Konto VIII/14519

Die Behandlung der Verwundeten und Kriegsgefangenen

Die eidgenössischen Räte werden sich voraussichtlich in der kommenden Dezembersession mit zwei Konventionen zu beschäftigen haben, die dem schönen Zwecke dienen, das Los der Kriegsopfer — Kranke, Verwundete und Gefangene — in Zukunft zu mildern. Wir meinen die am 27. Juli des letzten Jahres in Genf abgeschlossenen beiden Abkommen über: a) die Revision der bekannten Genfer Konvention von 1906 und b) über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Revision der Genfer Konvention.

Ausgangspunkt derselben, wie auch des Abkommens über die Kriegsgefangenen bildeten die Erfahrungen des Weltkrieges. Millionen durften dabei die Wohltaten der Genfer Konvention von 1906 über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken erfahren, und das war ein Trost in der furchtbaren Tragödie, die sich damals vor den entsetzten Augen der Welt abspielte. Aber sie erwies sich doch als ungenügend und reformbedürftig. Die Rotkreuz-Organisation und vor allem auch das Internationale Rote Kreuz griffen den Revisionsgedanken kräftig auf. Auf den Rot-Kreuz-Konferenzen von Genf in den Jahren 1921 und 1923 wurden die Vorentwürfe für die Revision fertiggestellt, so dass, als der schweizerische Bundesrat die Einladungen nach Genf für das Jahr 1929 ergehen liess, eine sehr wertvolle Vorarbeit bereits geleistet war. So konnte der Erfolg nicht ausbleiben.

Die Revision hat die Grundlinien der Konvention von 1906 beibehalten, doch wurde sie mannigfach erweitert und ergänzt. Gleich der erste Artikel macht es den Kriegsführenden zur Pflicht, dass die Militärs und die andern, offiziell zur Armee gehörenden Personen, wenn sie verwundet oder krank sind, unter allen Umständen zu respektieren und zu beschützen, mit Menschlichkeit zu behandeln und ohne Unterschied der Nation zu pflegen sind. Ist der Kriegführende gezwungen, Verwundete oder Kranke seinem Gegner zu überlassen, so hat er mit ihnen einen Teil seines Personals und seines Sanitätsmaterials zurückzulassen. Nach jedem Kampf, so wird u. a. in den folgenden Artikeln gesagt, sollen die Verwundeten und Toten gesammelt werden, um sie gegen Plünderung und schlechte Behandlung zu schützen. Soweit immer möglich, soll ein lokaler Waffenstillstand oder ein Unterbruch des Feuers vereinbart werden, um den Wegtransport der zwischen den Linien liegenden Verwundeten zu ermöglichen. Die Kriegsführenden werden sich innert kürzester Frist die Namen der Verwundeten, der Kranken und der Toten, sowie alle Angaben, die zur Identifizierung dienen, mitteilen. Die Todesfälle werden ebenfalls mitgeteilt. Der Beerdigung oder Verbrennung der Toten soll eine sorgfältige, wenn möglich ärztliche Prüfung der Körper vorangehen, um den Tod zu konstatieren und die

Identität festzustellen. Die Beerdigung soll eine ehrenvolle sein; die Gräber sollen respektiert und so angelegt werden, dass man sie immer wieder finden kann. Zu diesem Zwecke soll schon zu Beginn der Feindseligkeiten ein Gräberdienst organisiert werden.

Eine begrüssenswerte Neuerung liegt darin, dass auch die Sanitätsflugzeuge, soweit sie Verwendung finden für die Fortschaffung der Verwundeten oder Kranken oder für den Transport von Personal oder Sanitätsmaterial, unter den Schutz der Konvention gestellt werden. Sie sollen weiss gestrichen sein und das Abzeichen des Roten Kreuzes sichtbar tragen. Das bisherige Zeichen für den Sanitätsdienst der Heere — rotes Kreuz auf weissem Grunde — bleibt bestehen. Auch die bisher von einzelnen moslemischen Ländern verwendeten Zeichen, wie z. B. der rote Löwe auf weissem Grund und andere, werden anerkannt.

Ein weiterer Fortschritt liegt darin, dass die Regierungen durch die Konvention aufgefordert werden, gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen gegen die missbräuchliche Verwendung oder Nachahmung von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes durch Private oder Gesellschaften. Dieser Schutz soll auch ausgedehnt werden auf das viel missbrauchte Schweizerwappen.

Von Bedeutung ist ferner das Versprechen der Signatarstaaten, im Falle von Anständen über ihre Verpflichtungen eine internationale Untersuchung zu ermöglichen und jede konstatierte Verletzung sofort abzustellen.

Bei der zweiten, vollständig neuen Konvention über die

Behandlung der Kriegsgefangenen

ist vor allem festzustellen, dass, während das frühere Haager Reglement nur galt für die Gefangenen des Landkrieges, die Genfer Konvention von 1929 alle Kriegsgefangenen ohne Ausnahme umfasst. Die Kriegsgefangenen, so wird hier vorgeschrieben, müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden und sollen vor allem gegen Akte der Gewalt, gegen Beschimpfungen und gegen die Neugier des Publikums beschützt werden. Repressalien ihnen gegenüber sind untersagt. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Persönlichkeit und ihre Ehre respektiert werden. Die Frauen sollen mit der Rücksicht behandelt werden, die ihrem Geschlecht gebührt. Es darf auf die Kriegsgefangenen kein Zwang ausgeübt werden, um Auskünfte zu erlangen über die Lage ihrer Armee oder ihres Landes. Verweigern sie solche Aussagen, so dürfen sie deshalb weder bedroht, noch beschimpft, noch irgendwie benachteiligt werden. Alle Effekten für den persönlichen Gebrauch, ausgenommen die Waffen, die Pferde, die militärische Ausrüstung und die militärischen Papiere, bleiben im Eigentum der Kriegsgefangenen. Ihr Geld kann ihnen nur auf Befehl eines Offiziers, nach Feststellung des Betrages und gegen Quittung, abgenommen werden und ist ihnen zu verrechnen.

Nicht weniger als 60 Artikel handeln von der Gefangenschaft. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Kriegsgefangenen so rasch wie möglich nach Depots gebracht werden, die weit genug von der Kampfzone entfernt sind. Die Kriegsführenden sind gehalten, sich innert kürzester Zeit die offiziellen Adressen mitzuteilen, an die die Familienkorrespondenzen für die Kriegsgefangenen adressiert werden können.

Nur wenn zwingende Gründe der Sicherheit oder der Hygiene es verlangen, sollen Kriegsgefangene eingeschlossen oder konsigniert werden. Im gleichen Lager sollen nicht Kriegsgefangene verschiedener Rassen oder Nationalitäten vereinigt sein. Ihre Wohnungen oder Baracken sollen alle möglichen Garantien für Hygiene und Sauberkeit bieten, die Lokalitäten sollen vor Feuchtigkeit geschützt, genügend erwärmt und geschützt sein. Die Nahrung soll nach Menge und Qualität derjenigen der Depottruppen entsprechen. Es ist untersagt, als allgemeine Disziplinarmassnahme die Nahrung zu reduzieren. In allen Lagern sind Kantinen zu errichten, wo sich die Kriegsgefangenen zu Preisen des ortsansässigen Handels Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verschaffen können. Jedes Lager muss eine Krankenanstalt und Isolierungsgebäude besitzen. Mindestens einmal im Monat sind die Kriegsgefangenen durch Aerzte zu inspizieren. Die gesunden Kriegsgefangenen — Offiziere nur auf Wunsch — können gegen Lohn zu Arbeiten verwendet werden. Doch dürfen diese in keiner direkten Beziehung stehen zu den Kriegsoperationen. Insbesondere ist es verboten, die Kriegsgefangenen für die Fabrikation oder den Transport von Waffen und Munition irgendwelcher Art zu verwenden, ebenso wenig wie zum Transport von Material für Kampfeinheiten. Durch Abkommen zwischen den Kriegsführenden wird ein Lohn für die Arbeiten, die weder ungesund noch gefährlich sein dürfen, festgesetzt. Weitere Bestimmungen handeln von der Korrespondenz.

Es soll alles getan werden, damit sie eine regelmässige sein kann. Den Kriegsgefangenen ist ein Beschwerderecht an die Behörden eingeräumt; es dürfen keine Strafen verhängt werden, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. Jede körperliche Bestrafung der Kriegsgefangenen ist untersagt, ebenso jede Grausamkeit und Einsperrung in Lokalitäten ohne Tageslicht. Es sind ihnen hinsichtlich des Gerichtsverfahrens alle rechtlichen Garantien, wie sie die zivilisierten Staaten kennen, gesichert. Ein Todesurteil ist der Schutzmacht mitzuteilen und darf erst drei Monate nach der Mitteilung vollstreckt werden. Die Besichtigung der Kriegsgefangenenlager durch Unparteiische ist vorgesehen.

Entstehen Anstände über die Ausführung der Konvention, so haben die Schutzmächte die Pflicht, ihre guten Dienste zu leisten zu deren Beseitigung. Die Kriegsführenden haben solchen Anregungen Folge zu geben. Zu den bezüglichen Verhandlungen kann eine neutrale Person oder ein Delegierter des Internationalen Roten Kreuzes beigezogen werden. Die neue Konvention normiert weiter über den Abtransport der Schwerkranken und -verwundeten in die Heimat und die Internierung in einem neutralen Lande, und stellt es als neuen wichtigen Gedanken die Forderung auf, dass die neuen Abkommen zwischen Kriegsführenden, die sie angenommen haben, obligatorisch bleiben, auch wenn einer oder mehrere sich nicht darauf verpflichtet haben.

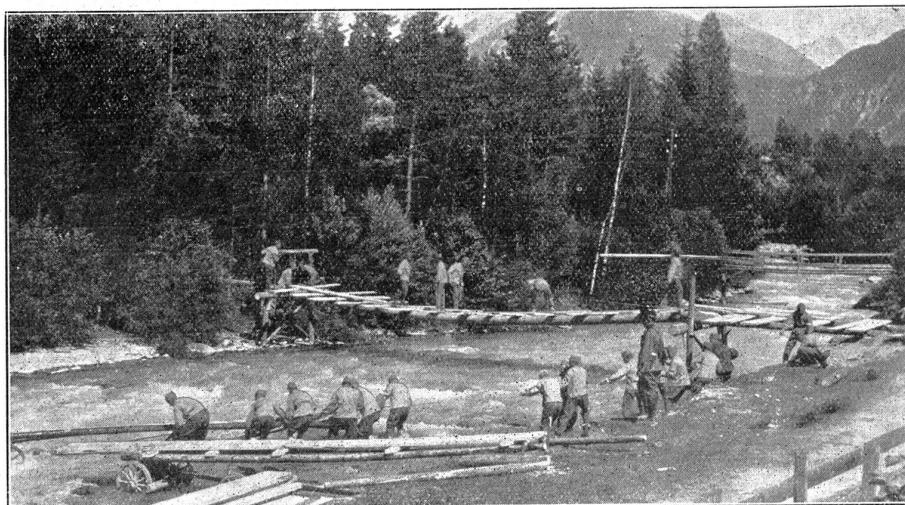
Das neue Abkommen bedeutet ohne Zweifel einen grossen Schritt nach vorwärts in der menschlichen Gestaltung des Krieges. Der grösste Fortschritt wäre, wenn es gar nie zur Anwendung gelangen müsste. Die jüngsten Verhandlungen im Völkerbund über die Abrüstung lassen es jedoch als sehr ungewiss erscheinen, dass auf den Krieg als Mittel zur Auseinandersetzung zwischen den Völkern verzichtet werden kann.

Unsere Bautruppen, eine Unterabteilung der Genietruppe

Von Hptm. A. Tuchschmid, Aarau, Kdt. Sap.-Kp. II/4.

Die vierte Kampfwaffe unserer Armee, die Genietruppe, ist vielen Bürgern und Soldaten wohl dem Namen nach bekannt, über die Aufgaben, die Organisation und

suchen, in kurzen Zügen ein Bild zu geben über die Tätigkeit unserer Waffe, ihrer Organisation und ihrer Ausbildung. Man wird daraus erkennen, was unsere Waffe leistet und was man von ihr verlangen kann. Es



Stegbau über
einen Wildbach

die Ausbildung dieser Waffe herrscht aber meist eine grosse Unkenntnis. Da aber heute den technischen Truppen eine ziemliche Bedeutung zukommt, so will ich ver-

liegt nicht im Rahmen der Aufgabe, einen ausgreifenden Ueberblick über die Entwicklung der Genietruppe zu geben, noch wird es möglich sein, alle Untergruppen zu